



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**Die neue See-Sportbootverordnung
- Änderungen und Neuregelungen -**

Stand: 1. Januar 2004

Merkblatt für Wassersportler

Mit diesem Merkblatt will das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf die neue **See-Sportbootverordnung** hinweisen und einen Überblick auf die darin enthaltenen Neuregelungen geben.

Die „Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung)“ vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457) löst die bisherige See-Sportbootvermietungsverordnung ab.

Die neue Verordnung regelt drei verschiedene Bereiche:

- Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern im Inland
- Vermietung von Sportbooten und Wassermotorrädern im In- und Ausland
- Gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten und Wassermotorrädern im In- und Ausland

1. Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern im Inland

§§ 3 und 4 See-Sportbootverordnung

Sportboote, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den EG-Markt gelangen, dürfen in Deutschland nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der europäischen CE-Kennzeichnung versehen sind. Diese vom Hersteller anzubringende Kennzeichnung bestätigt die Konformität des Sportbootes und seiner Bauteile mit allen in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren.

Wassermotorräder dürfen in Deutschland nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem amtlichen deutschen Kennzeichen versehen sind. Die Zuteilung des Kennzeichens erfolgt durch das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt. Das Kennzeichen besteht aus einer Buchstaben-Zahlen-Kombination und dient als Unterscheidungszeichen.

2. Vermietung von Sportbooten und Wassermotorrädern

2.1. In Deutschland

§§ 5 – 13, 16, 17 See-Sportbootverordnung

Neu gegenüber der bisherigen See-Sportbootvermietungsverordnung sind folgende Regelungen:

- Für Werftneubauten ist das Bootszeugnis nun **drei** Jahre gültig.
- Das Charterboot kann wahlweise
 - der Zulassungsbehörde,
 - einem Besichtigter der SeeBG,
 - einem Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaftzur Untersuchung vorgeführt werden.
- Das Charterboot ist auch nach einem Unfall zur Untersuchung vorzuführen.
- Das Charterboot darf im Rahmen der Jüngsten-Ausbildung von Kindern unter zwölf Jahren geführt werden.
- Der Charterunternehmer braucht am Unternehmenssitz nur ein zur Rettung geeignetes fahrbereites motorisiertes Boot vorzuhalten (bisher: fahrbereites Rettungsboot).

2.2. Im Ausland

§ 18 See-Sportbootverordnung

Neu ist, dass auch ein Charterboot unter deutscher Flagge im Ausland jetzt ein deutsches Bootszeugnis benötigt. Zulassungsbehörde ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven. Ein deutsches Bootszeugnis ist nicht erforderlich, wenn der jeweilige Staat ein eigenes Sicherheitszeugnis für Charterboote unter deutscher Flagge vorschreibt.

3. Gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten und Wassermotorrädern

3.1. In Deutschland

§§ 14, 15 See-Sportbootverordnung

Die Verordnung weist klarstellend auf die bereits nach der bisherigen Schiffssicherheitsverordnung geltende Regelung hin, dass Sportboote, die gewerbsmäßig genutzt werden (Einsatz zu Ausbildungszwecken u.ä.), ein Sicherheitszeugnis oder eine Prüfbescheinigung der SeeBG benötigen.

Als Fahrerlaubnis sind Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein erforderlich (bisher: § 11a Sportseeschifferscheinverordnung).

3.2 Im Ausland

§ 19 See-Sportbootverordnung

Die Anforderungen der Schiffssicherheitsverordnung (Sicherheitszeugnis / Prüfbescheinigung der SeeBG) müssen auch von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten unter deutscher Flagge im Ausland erfüllt werden.

Die gesteigerte Fahrerlaubnispflicht gilt auch für Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die im Ausland tätig sind.

Sie benötigen außerdem ein Funkbetriebszeugnis.

4. Anlagen

Die Verordnung enthält als Anlagen 1 – 4

- ein Muster für das Bootszeugnis,
- eine Liste über den Untersuchungsumfang,
- den Vordruck eines Abnahmeprotokolls sowie
- eine Übersicht zur Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten.